Maßnahmen gegen das Coronavirus im Schulbetrieb – von A bis Z

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der StädteRegion Aachen

Stand: 01.12.2021

Themen / Fälle	Regelungen	Rechtliche Regelungen
Hygiene- und Präventionsmaßnahmen zum Infektionsschutz	• Regelmäßige Lüftung der Klassenräume • Maskenpflicht im Gebäude	MSB-Schulmail vom 28.10.2021
Hygieneregeln allgemein	Gründliches Händewaschen nach Kontakt mit anderen Personen oder Aufenthalt in öffentlichem Raum. Desinfektionsmöglichkeiten für die Hände befinden sich in allen Räumen der Schule.	CoronaSchVO
Impf-/Genesenenstatus feststellen (Lehrkräfte)	Vollständig geimpfte symptomlose Kontaktpersonen (SchülerInnen und Beschäftigte der Schule) sind von Quarantäneregelungen ausgenommen. Änderungen im Impf-/Genesenenstatus der Beschäftigten sind der Schulleitung umgehend mitzuteilen (Info an Herrn Coellen).	MSB Schulmail vom 18.08.2021 bzw. 09.09.2021
Impf-/Genesenenstatus feststellen (SchülerInnen)	Vollständig geimpfte symptomlose Kontaktpersonen (SchülerInnen und Beschäftigte der Schule) sind von Quarantäneregelungen ausgenommen. <u>Verfahren zur Feststellung des Impf-/Genesenenstatus bei SuS</u> • Die SuS sind verpflichtet, einen Nachweis über den Impf- bzw. Genesenen-Status morgens vorzuhalten, wenn sie sich nicht testen lassen wollen. Im Zweifel erfolgt ein Schnelltest in der Schule. • Die Klassenleitung erstellen eine Liste über den Impfstatus bzw. die Genesung, halten das jeweilige Ablaufdatum fest und aktualisieren die Liste bei Bedarf: ○ nach der Zweitimpfung: Ablaufdatum 1 Jahr, ○ nach der Genesung: Ablaufdatum: $^1/_2$ Jahr. • Diese Liste wird von der Klassenleitung <u>im Klassenordner</u> abgeheftet. • Alternative: Ein Bürgertest (jünger als 48 Stunden) entbindet ebenfalls von der Testpflicht.	MSB Schulmail vom 09.09.2021
Impfangebote	In der Schule können Impfungen stattfinden.	MSB Schulmail vom 05.08.2021
Maskenpflicht	• Maskenpflicht im Gebäude auch während des Unterrichts. • Keine Maskenpflicht für Lehrkräfte bei 1,5 Metern Mindestabstand	MSB-Schulmail vom 01.12.2021
Maskenverweigerer	Maskenverweigerer oder Testverweigerer sind automatisch vom Schulunterricht ausgeschlossen. Die Schule darf nur von immunisierten oder getesteten Personen genutzt werden.	MSB-Schulmail vom 09.09.2021, CoronaBetrVO § 3 Abs. 1
Positiver Schnelltest	(1) Formular Bescheinigung Testergebnis positiv dem/der SchülerIn aushändigen (Sekretariat). (2) SchülerIn nach Hause schicken mit Auflage PCR-Test zu absolvieren (<u>kostenlos</u> im	MSB-Schulmail vom 17.08.2021

	kommunalen Abstrichzentrum oder beim Haus-/Kinderarzt). (3) Die Lehrkraft informiert die Schulleitung. (4) Die Schulleitung informiert das Gesundheitsamt. (5) Ist der PCR-Test positiv: Der/die positiv auf das Coronavirus getestete Schülerin begibt verlässt das Schulgebäude und begibt sich in Quarantäne. Nach negativem PCR-Test ist die Teilnahme am Präsenzunterricht wieder möglich.	
Schülerausweis	Schulpflichtige gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Entsprechende Test-Bescheinigungen werden auf Wunsch der SchülerInnen ausgegeben.	CoronaSchVO vom 17.08.2021 MSB Schulmail vom 01.12.2021
Schulmitwirkung (z. B. SuS, Eltern, Betriebe)	Unter Einhaltung aller Vorschriften können die Schulmitwirkungsgremien uneingeschränkt tagen.	MSB Schulmail vom 01.12.2021
Selbsttests in der Schule	Selbsttests sowie Masken erhalten Lehrkräfte und Beschäftigte im Sekretariat. Die Selbsttests einer Schulwoche finden unter Aufsicht statt und sind weiterhin zu dokumentieren: o Im Vollzeitbildungsgängen wird dreimal in der Woche ein Test auf das Coronavirus durchgeführt. Regeltesttage sind Montag, Mittwoch und Freitag. o Der erste Test einer Woche findet am ersten Präsenz-Schultag nach dem Wochenende statt. Im Falle von unterrichtsfreien Tagen (z. B. gesetzl. Feiertage, bewegl. Ferientage etc.) passt sich die Testdurchführung im 48-Stunden-Rhythmus an. o Testzeitpunkt: Der Test wird in der ersten Unterrichtsstunde eines Präsenztages durchgeführt. Verspätungen können dazu führen, dass SchülerInnen am Präsenzschultag am Schulbetrieb nicht teilnehmen können. Für SchülerInnen, die sich verspäten, besteht die Möglichkeit, sich z. B. an der Teststelle in der am Hauptbahnhof testen zu lassen, um danach in den Schulbetrieb einsteigen zu können. o SchülerInnen der Berufsschule mit einem Schulbesuch an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche nehmen an nur einem Corona-Selbsttest teil. o Krankheit: Ist zum nächsten Präsenzschultag kein Selbsttest in der Schule vorgesehen, testen sich diese SchülerInnen eigenständig in einem Testzentrum und können im Anschluss am Schulbetrieb teilnehmen. o Klausuren: Nicht getestete SchülerInnen können an Klausuren nicht teilnehmen.	MSB Schulmail vom 09.09.2021

	SchülerInnen, die nicht getestet, nicht vollständig geimpft oder genesen sind, werden vom Schulbetrieb in Präsenz ausgeschlossen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf ein individuelles Angebot von Distanzunterricht.	
Sitzpläne	Sitzpläne sind zu erstellen. SitznachbarInnen können in Quarantäne geschickt werden.	MSB Schulmail vom 29.10.2021
Test-Bescheinigungen	Test-Bescheinigungen werden nach unter Aufsicht erfolgtem Selbsttest auf Wunsch der SchülerInnen weiterhin ausgegeben.	MSB Schulmail vom 25.08.2021
Unterricht	In allen Jahrgangsstufen und Bildungsgängen findet der Unterricht in vollem Umfang in Präsenz nach Stundenplan statt.	MSB Schulmail vom 01.12.2021
Unterrichtsausschluss	Abwesenheit im Unterricht wegen eines Unterrichtsausschlusses/Betretungsverbots ist in der Regel als „entschuldigt“ anzusehen. Fortdauernde, nicht medizinische begründete Verweigerung von Schutzmaßnehmen (Maske, Testung) kann den Verdacht einer Schulpflichtverletzung begründen, mit entsprechenden Folgen auch für die Bewertung nicht erbrachter Leistungsnachweise (Einzelfallbetrachtung). Aus den o. g. Gründen vom Unterricht ausgeschlossene SchülerInnen haben keinen Anspruch auf Distanzunterricht. Besteht der Verdacht, dass die Testpflicht gezielt genutzt wird, um die Schulpflicht oder Leistungsbewertungen zu umgehen (dies müsste konkret nachgewiesen werden) könnte ggf. ein Zwangsgeldverfahren/Bußgeldverfahren beantragt werden.	MSB Schulmail vom 09.09.2021, Hinweise BRK vom 15.09.2021
Zutritt zum Schulgebäude	Die Feststellung des Immunisierungsstatus kann im Schulgebäude stattfinden. Zutritt ist gestattet nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen. Die Testung kann im Schulgebäude stattfinden.	§ 3 Absatz 1 CoronaBetrVO MSB Schulmail vom 01.12.2021